

sei in der Stadt auch bei den gemeinen Leuten eingerissen, dass die Brautpaare sich zur Trauung auf „Karrethen“ in die Kirche und zurückfahren liessen, wodurch die alte gute Ordnung des Kirchgangs zerrüttet und, da nur wenige der Hochzeitsgäste mitführen, die Einlagen bei dem Gotteskasten vermindert würden; der Rath wird daher angewiesen, dieses Fahren allen Personen, welche keine besondere kurfürstliche Erlaubniss dazu haben, bei Strafe zu untersagen.

Die Hochzeitsordnung von 1661 ist die letzte gewesen und hat noch während des ganzen 18. Jahrhunderts zu Recht bestanden, wird aber bei den gänzlich veränderten Zeitverhältnissen schwerlich viel beachtet worden sein.

c) Kindtaufen. Die Zahl der zur Kindtaufe einzuladenden Frauen, einschliesslich der Gevattern, wurde in der Ordnung von 1461 auf höchstens 6 festgesetzt; auch sollten keine Frauen mehr ungebeten kommen und „Muskaten“ (die man als Stärkungsmittel für Wöchnerinnen betrachtet zu haben scheint) haben wollen. Bisher waren die Weiber in grossen Haufen zu den Wöchnerinnen in die „Sechswochen“ gelaufen und hatten dabei vielfach sich betrunken und leichtfertige Reden geübt, deshalb ward die Verabreichung von Speise und Trank an die Frauen seitens der Sechswöchnerinnen bei Strafe verboten. Ebenso wenig durfte bei Gelegenheit des Kirchgangs eine Bewirthung stattfinden, sondern die Frauen sollten die Sechswöchnerin nur in die Kirche und zurück geleiten und dann nach Hause gehen.

Bezüglich der Zahl der Gevattern bestimmte das landesherrliche Polizeiausschreiben vom 12. November 1550, dass bei 100 Gulden Strafe in keinem Stande mehr als drei Gevattern zur Kindtaufe gebeten werden sollten. — Das Austheilen von Muskaten wird in der Ordnung von 1595 als ein alter wohlhergebrachter Brauch bezeichnet, bei dem es bleiben solle; doch dürfen solche nur den nächsten Freunden und Nachbarinnen, die zur Taufe gebeten sind und mit zur Kirche gehen, nebst einem einfachen Konfekt, ohne vergoldete Zuckerbilder, und einem Trunk Wein verabreicht werden. Dagegen sollen die Bettelweiber und anderes müssiges Weibsvolk, welche dem Kinde und den Gevattern aus der Kirche vor das Haus nach-